

Entwurf

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI über die Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 28. März 2008 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006³ über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

Art. 2

Mit diesem Bundesbeschluss wird das Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG) in der Fassung gemäss Beilage angenommen.

- 1 **SR** 101
2 **BBi** 200 ...
3 ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89
4 **SR** 0.360.268.1

.....

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

.....

Beilage

**Bundesgesetz
über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfol-
gungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen
Schengen-Staaten
(Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG)**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung⁵,
in Ausführung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember
2006⁶ über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen
zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Uni-
on,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁷,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Um den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen, regelt das nachfolgende Gesetz:

a. die Modalitäten des Informationsaustauschs auf Anfrage zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und den Strafverfolgungsbehörden der Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen, sofern in einem Spezialgesetz oder in einem Abkommen vorgesehen ist, dass Daten zwischen den vorstehend genannten Behörden und zu den vorstehend genannten Zwecken kommuniziert werden dürfen.

⁵ SR 101

⁶ ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89

⁷ BBl 200...

.....
b. die Bedingungen und Modalitäten welche für den spontanen Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und den Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten, zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen, gelten.

² Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 2 aufgeführt.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen:

- a. des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁸;
- b. internationaler Übereinkommen über die Amts- und die Rechtshilfe in Strafsachen.

⁴ Dieses Gesetz lässt weitergehende Pflichten im Bereich der Amtshilfe und die günstigeren Bestimmungen bestehender bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen der Schweiz und einzelnen oder mehreren Schengen-Staaten über Zusammenarbeit unberührt.

Art. 2 Informationen

Informationen nach diesem Gesetz umfassen alle Arten von Daten, die bei Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden und privaten Stellen vorhanden sind und auf die ohne Zwangsmassnahmen zugegriffen werden kann.

Art. 3 Strafverfolgungsbehörden des Bundes

Als Strafverfolgungsbehörden des Bundes nach diesem Gesetz gelten Behörden, die gemäss Bundesrecht befugt sind, zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten öffentliche Gewalt auszuüben und Zwangsmassnahmen zu ergreifen.

Art. 4 Kommunikationswege und Anlaufstellen

¹ Der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten erfolgt über die für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle.

² Das Bundesamt für Polizei kann als zentrale Anlaufstelle für andere Strafverfolgungsbehörden auftreten.

Art. 5 Gleichbehandlung

¹ Für die Weitergabe von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses dürfen nicht strengere Regeln gelten als für die Weitergabe an schweizerische Strafverfolgungsbehörden.

² Spezialgesetze, die strengere Regeln für die Weitergabe an ausländische Strafverfolgungsbehörden vorsehen, finden auf die Weitergabe an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten keine Anwendung.

⁸ SR 351.1

Art. 6 Informationsaustausch ohne Ersuchen

¹ Die Strafverfolgungsbehörden des Bundes stellen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten Informationen, die für die Verhütung und Verfolgung der in Anhang 1 aufgezählten Straftaten von Bedeutung sein könnten, unaufgefordert zur Verfügung.

² Diese Informationen werden mittels dem Formblatt gemäss Artikel 9 weitergeleitet.

2. Abschnitt: Informationsersuchen und ihre Beantwortung

Art. 7 Inhalt und Form der Ersuchen

¹ Informationsersuchen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. die ersuchende Stelle;
- b. die Informationen, um die ersucht wird;
- c. den Zweck, zu welchem die Informationen erbeten werden;
- d. eine kurze Umschreibung des wesentlichen Sachverhalts;
- e. allfällige Beschränkungen der Verwendung der im Ersuchen enthaltenen Informationen;
- f. allenfalls den Hinweis, dass die Bearbeitung dringlich ist.

² Für Informationsersuchen ist ein Formblatt zu verwenden.

Art. 8 Beantwortung

¹ Für die Beantwortung von Informationsersuchen ist ein Formblatt zu verwenden.

² Ersuchen, die an eine nicht zuständige Behörde gerichtet sind, werden von dieser Behörde von Amtes wegen weitergeleitet.

³ Die Weiterleitung von Ersuchen, die Verweigerung von Informationen und die Verzögerung bei der Beantwortung sind auf dem Formblatt nach Absatz 1 zu begründen.

⁴ Ist die Zustimmung einer Justizbehörde nötig, so fordert die ersuchte Stelle diese Zustimmung von Amtes wegen an.

⁵ Die Behörde, die Informationen übermittelt, kann diese mit Verwendungsbeschränkungen versehen, soweit eine spezialgesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

Art. 9 Formblätter

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement legt je ein Formblatt fest:

- a. für die Informationsersuchen;

-
-
- b. für die Beantwortung von Informationsersuchen einschliesslich der Begründung der Weiterleitung eines Ersuchens, der Verweigerung von Informationen und der Verzögerung bei der Beantwortung.

Art. 10 Fristen

¹ Betreffen die erbetenen Informationen eine Straftat nach Anhang 1 und sind sie durch Zugriff auf eine Datenbank unmittelbar verfügbar, so gelten für die Beantwortung des Ersuchens folgende Fristen:

- a. acht Stunden bei dringenden Ersuchen;
- b. sieben Tage bei nicht dringenden Ersuchen.

² Die Frist gemäss Absatz 1 Buchstabe a kann unter Angabe von Gründen auf drei Tage ausgedehnt werden.

³ In allen anderen Fällen muss das Ersuchen innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

Art. 11 Verweigerungsgründe

¹ Der Informationsaustausch kann verweigert werden, wenn:

- a. wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt würden;
- b. der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde;
- c. die Informationen, um die ersucht wird, nicht als sachdienlich und erforderlich für die erfolgreiche Verhütung oder Verfolgung einer Straftat erscheinen;
- d. die Informationen als Beweismittel vor einer Justizbehörde verwendet werden sollen;
- e. sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung bezieht, die mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger bedroht ist; oder

² Der Informationsaustausch ist zu verweigern, wenn die zuständige Justizbehörde den Zugang zu den Informationen und deren Austausch nicht genehmigt hat.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, selbstständig Staatsverträge abzuschliessen über die Übernahme der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes, welche eine Änderung der in Anhang 1 genannten Straftatbestände bewirken.

.....

² Er ist ermächtigt, in einer Verordnung eine entsprechende Abweichung von Anhang 1 festzulegen. Gleichzeitig unterbreitet er dem Parlament eine Botschaft zur Änderung des Gesetzes.

Art. 13 Vollzug durch die Kantone

Soweit keine kantonalen Bestimmungen zum Informationsaustausch mit den Schengen-Staaten bestehen, gilt beim Vollzug von Bundesrecht dieses Gesetz.

Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen des Europäischen Haftbefehls (Rahmenbeschluss 2002/584/JI)⁹ entsprechen oder gleichwertig sind

RB 2002/584/JI (Europäischer Haftbefehl)	Straftaten nach nationalem Recht
Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,	Art. 260 ^{ter} StGB (SR 311.0) Art. 275 ^{ter} StGB
Terrorismus	Art. 260 ^{quinquies} StGB
Menschenhandel	Art. 182 StGB
sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie	Art. 187 und Art. 197 Ziff. 3 StGB
illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen	Art. 19 Ziffer (1) und 2 BetmG (SR 812.121)
illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen	Art. 260 ^{quater} StGB Art. 33 Abs. 1 und 3 WG (SR 514.54)
Korruption	Art. 322 ^{ter} - 322 ^{septies} StGB Art. 4a i.V. m. Art. 23 UWG (SR 241)
Betrugsdelikte, einschliesslich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften	Art. 147-150, 151-155, 163, 170 StGB Art. 14 Abs. 1 VStrR (SR 313.0)
Wäsche von Erträgen aus Straftaten	Art. 305 ^{bis} StGB
Geldfälschung, einschliesslich der Euro-Fälschung	Art. 240 und Art. 241 StGB
Cyberkriminalität	Art. 143, Art. 143 ^{bis} , Art. 144 ^{bis} , Art. 147 Abs. 1 und 2, Art. 150 StGB

⁹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1

Umweltkriminalität, einschliesslich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten	Art. 60 Abs. 1 USG (SR 814.01) Art. 70 Abs. 1 GSchG (SR 814.20) Art. 43 und 43a Abs. 1 StSG (SR 814.50) Art. 35 Abs. 1 und 2 GTG (SR 814.91)
Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt	Art. 116 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 AuG (SR 142.20)
vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung	Art. 111 - 114, 116 und Art. 122 StGB
illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe	Art. 24 Abs. 1-3 Stammzellenforschungsgesetz (StFG; SR 810.31) Art. 32 und 34 Fortpflanzungsmedizin-gesetz (FMedG; SR 810.11) Art. 69 Abs. 1 und 2 Transplantations-gesetz (SR 810.21)
Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme	Art. 183 - 185 StGB Art. 271 Ziff. 2 StGB
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	Art. 261 ^{bis} StGB
Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen	Art. 139 Ziff. 3, 140 StGB
illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände	
Betrug	Art. 146 Absatz 1 und 2 StGB
Erpressung und Schutzgelderpressung	Art. 156 StGB
Nachahmung und Produktpiraterie	Art. 155 StGB Art. 61 Abs. 3, 62 Abs. 1 und 2, 64 Abs. 2 MSchG (SR 232.11) Art. 41 Abs. 2 DesG (SR 232.12) Art. 67 Abs. 2, 69 Abs. 2 URG (SR 231.1)
Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit	Art. 251 - 253, 317 Ziff. 1 StGB
Fälschung von Zahlungsmitteln	Art. 240 - 244 StGB

illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern	Art. 11f Sportförderungsgesetz (SR 415.0) Art. 47 Abs. 1 und 2 LMG (SR 817.0) Art. 86 Abs. 1 und 2 HMG (SR 812.21)
illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen	Art. 226 ^{bis} - 226 ^{ter} StGB Art. 88 KEG (SR 732.1)
Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen	Art. 160 StGB
Vergewaltigung	Art. 190 StGB
Brandstiftung	Art. 221 StGB
Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen	Art. 264 StGB
Flugzeug- und Schiffsentführung,	Art. 156 StGB, 181 StGB, 183 – 185 StGB
Sabotage	Art. 144, 221, 223, 224, 226, 227, 228 StGB

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA);
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹¹ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004¹² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- d. Abkommen vom 28. April 2005¹³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- e. Protokoll vom 28. Februar 2008¹⁴ zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

¹⁰ **SR** 0.360.268.1
¹¹ **SR** 0.360.268.10
¹² **SR** 0.360.598.1
¹³ **SR** 0.360.314.1
¹⁴ Noch nicht in Kraft getreten

